Höchstrichterlich bestätigt:

Anerkannte Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahmen sind maßgeblich .

Mit seiner Entscheidung vom 14.11.2017 (VII ZR 65/14) bestätigt der Bundesgerichtshof, was schon immer galt: Bei Bauvorhaben – egal ob Neubau, Umbau oder Sanierung – ist bzgl. der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend. Ausnahme: Es wurde zuvor anderes vertraglich geregelt.